

EIGENHEIMVERSICHERUNG ZUHAUS – V.EH-2018

Die Eigenheimversicherung ZuHaus ist eine Bündelversicherung von 4 Versicherungsverträgen (Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz).

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung weitere Versicherungsverträge abgeschlossen werden, für welche die in der Polizze, bei der jeweiligen Sparte angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln gelten. Jede(r) Versicherungsvertrag (Sparte) gilt als eigener rechtlich selbständiger Vertrag.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses der Eigenheimversicherung ZuHaus der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges. Die versicherte(n) Sparte(n) sowie die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) ergibt/ergeben sich aus der Polizze.

Für die Verträge der einzelnen versicherten Sparten gelten die zur jeweiligen Sparte in der Polizze ausgewiesenen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz, diese Ergänzenden Bedingungen für die Eigenheimversicherung ZuHaus;
- Ergänzende Versicherungsbedingungen und Klauseln nach Maßgabe der versicherten Sparten bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen.

Diese Ergänzenden Bedingungen für die Eigenheimversicherung ZuHaus gelten in der

- Feuerversicherung
- Sturmschadenversicherung
- Leitungswasserversicherung
- Haftpflichtversicherung für den Haus- und Grundbesitz

und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Polizze angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht.

1. Versicherte Gebäude:

1.1. Als Wohngebäude und/oder sonstige zivile Gebäude gelten:

- 1.1.1. alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;
- 1.1.2. ferner Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden und nach den Regeln der Technik ausgeführt sind. Dazu gehören Carports, Flugdächer, Überdachungen, Vordächer und überdachte Verbindungsgänge am Versicherungsgrundstück.

1.2. Nicht als Gebäude gelten:

- 1.2.1. Schwimmbäder mit Überdachungen samt den für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen außerhalb von versicherten Gebäuden, bauliche Anlagen ohne Dachung sowie alle Arten von Zelten.

1.3. Versicherte Gebäude

- 1.3.1. Auf der Polizze angeführte Wohngebäude bzw. Wohn- und Geschäftshäuser bis maximal 1/3 gewerbliche Belegfläche am Grundstück.
- 1.3.2. Sämtliche am versicherten Grundstück befindliche Nebengebäude bis insgesamt 40 m² verbaute Fläche gelten auch dann im Rahmen der Gesamtsumme Gebäude mitversichert, wenn diese nicht auf der Polizze angeführt sind.
- 1.3.3. Übersteigt die verbaute Fläche sämtlicher, am versicherten Grundstück befindlichen Nebengebäude 40 m² sind diese nur dann versichert, wenn sie auf der Polizze angeführt sind.

Die versicherten Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert. In der Sturmversicherung gelten Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art sowie Sonnensegel nicht versichert.

1.4. Nicht versicherte Gebäude

- 1.4.1. Glas- und Gewächshäuser, Bootshütten, Pavillons mit Überdachung aus Folien, Stoffen oder ähnlichen Materialien sowie Nebengebäude im auffälligen Zustand gelten nicht versichert.

1.5. Versicherte Baubestandteile

- Zu den Baubestandteilen von – auf der Polizze angeführten – Wohn- und Nebengebäuden am Grundstück zählen auch:
- Blitzschutzanlagen,

- Elektro-, Gas- und Wasserinstallation samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgüter,
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen,
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen,
- Aufzüge.

1.6. Versichertes Gebäudezubehör

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfen
- Jalousien, Markisen und Rollläden samt Betätigungselementen
- Balkonverkleidungen
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann),
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen und Anlagen zur Gebäudeüberwachung.

2. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dieser Punkt 2 bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

3. Versicherungswert

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist Versicherungswert für versicherte

- Gebäude und/oder Einrichtung der NEUWERT. Der jeweils vereinbarte Versicherungswert ergibt sich für die einzelnen Gebäude und/oder die Einrichtung aus der Polizze.
- sonstige Sachen, der jeweils vereinbarte Versicherungswert.

4. Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI):

4.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage ist auf Basis des vereinbarten und auf der Polizze angeführten Baukostenindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubar wird, wertgesichert. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

4.2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlaubar wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat.

Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Polizze angeführte Versicherungsdauer endet.

4.3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlaubar wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Polizze bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

4.4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1%(Schwankungsgrenze) beträgt.

Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert.

Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

4.5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein – sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form – vom Versicherungsnehmer jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden. Die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie beträgt 1 Monat. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen – ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Punkt 5.3. erlischt – unberührt.

5. Unterversicherungsverzicht

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung verzichtet der Versicherer in einem Schadenfall an den versicherten Gebäuden BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

5.1. Die Versicherungssummen der versicherten Sachen entsprechen den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien des Versicherers. Bei Reduktion der bei Vertragsabschluss vorgeschlagenen Versicherungssumme entfällt der Unterversicherungsverzicht. Eine Unterversicherung wird jedoch nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt.

5.2. Übereinstimmung des Ausmaßes der verbauten Fläche und der Geschossanzahl folgender zur Liegenschaft gehörender Gebäude mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt:

5.2.1. Wohngebäude bzw. Wohn- und Geschäftshäuser bis maximal 1/3 gewerbliche Belegfläche samt An- und Zubauten gemäß Punkt 1.3.1.

5.2.2. Nebengebäude samt An- und Zubauten bis 40 m² gemäß Punkt 1.3.2.

5.2.3. Nebengebäude samt An- und Zubauten über 40 m² gemäß Punkt 1.3.3.

Ist die verbaute Fläche der(s) Gebäude(s) im Schadenfall größer als die bei Berechnung der Versicherungssumme zugrunde gelegte Fläche, dann erlischt der Unterversicherungsverzicht und wird die Ersatzleistung entsprechend Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS gekürzt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Abweichung nicht mehr als 5% der Fläche beträgt, wobei die falsche Fläche die Ausgangsbasis ist.

5.3. Annahme sämtlicher, seit Vertragsbeginn jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommener Wertanpassungen nach dem Baukostenindex gemäß Punkt 4 durch den Versicherungsnehmer;

5.4. Anzeige sämtlicher, seit Vertragsbeginn durchgeführter Zu- und Umbauten. Sofern aber die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1. bis 5.3. für die bisher versicherten Gebäude gegeben waren, verzichtet der Versicherer bei neu errichteten Zu- und Umbauten auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die Anzeige der Fertigstellung bzw. des Bezugs bei Wohngebäuden ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht länger als 6 Monate unterblieben ist.

Sofern und solange für den betreffenden Vertrag Unterversicherungsverzicht gemäß Punkt 5.2.1., 5.3. und 5.4. besteht, gilt im Rahmen der Eigenheimversicherung ZuHaus der erweiterte Neuwertersatz für Ein- und Zweifamilienhäuser, Gartenhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser bis maximal 1/3 gewerbliche Belegfläche gemäß Punkt 12. mitversichert.

6. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der Eigenheim ZuHaus abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

7. Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 11 V.AFB, Art. 12 AStB und V.AWB). Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Für Wohnungsinhaber und dessen Hausangestellten gilt dieser Regressverzicht nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so sind aber, sofern im Vertrag vereinbart und auf der Polizze angeführt, für den Ersatzpflichtigen die Bestimmungen der Klausel V.GF5001 (grobe Fahrlässigkeit) anzuwenden.

Für, in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige (auch Lebensgefährten) gelten die Bestimmungen des § 67 VersVG.

8. Nebenkosten

Nebenkosten, und zwar

- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten

sind insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

8.1. Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 2.3.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden V.AFB.

Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten werden auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadeneignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren zu leisten sind bzw. geleistet werden, und zwar für deren Löscheinsätze gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung.

8.2. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen, bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

8.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen, soweit die Kontamination im Zuge des versicherten Schadeneignisses bzw. im Zuge der Aufräumarbeiten erfolgt.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadeneignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25% gekürzt.

8.4.1. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder
- kontaminiertes Erdreich,

anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 14/2011 geboten ist.

8.4.2. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

8.4.3. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

8.4.4. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

9. Behördliche Auflagen - Mehrkosten

Mehrkosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen, werden bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30% der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, auf erstes Risiko ersetzt. Voraussetzung ist, dass der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt.

Nicht versichert sind:

- Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen.
- Mehrkosten, die behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor dem Schadenereignis betreffen.

10. Mehrkosten durch Preissteigerungen

Beim Wiederaufbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden Mehrkosten an den vom Schaden betroffenen Objekten, die durch Preissteigerungen entstehen bis zu der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko ersetzt, soweit die Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert wurde.

Entschädigungspflichtig sind die nachweislich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Abschluss der Wiederherstellung bis zu zwei Jahren nach dem Schadenfall.

11. Mietverlust, Entschädigung für unbenutzbare Wohnräumlichkeiten

Werden Räume in versicherten Gebäuden durch ein versichertes Schadenereignis unbenutzbar, so werden für den Zeitraum der Unbenutzbarkeit, und zwar bis zum Schluss des Monats, in dem die Räumlichkeiten wieder benutzbar geworden sind, längstens bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles, nachfolgende Entschädigungen bis zu der auf der vereinbarten und auf der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko geleistet:

11.1. Bei unbenutzbaren Räumen versicherter Gebäude, die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt werden:

- Der Mietwert der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit. Mietwert ist der gesetzliche, maximal jedoch ortsübliche Mietzins (Hauptmietzins einschl. Betriebskosten) für Räume in Gebäuden gleicher Art, Größe und Lage.

11.2. Bei unbenutzbaren Räumen, die vom Versicherungsnehmer vermietet worden sind

- der entstandene und nachgewiesene Mietverlust.

12. Erweiterter Neuwertersatz

Sofern der erweiterte Neuwertersatz vereinbart und in der Police angeführt ist, gilt in Ergänzung der Allgemeinen Feuer- (V.AFB), Sturm- (AStB) bzw. Leitungswasserbedingungen V.(AWB) vereinbart, dass bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung – auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff – zum Neuwert.

Nicht bewohnte – es sei denn, sie werden entsprechend gewartet – oder zum Abbruch bestimmte Wohnobjekte fallen nicht unter diese Regelung.

13. Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Wird nach einem Brandschaden ein versichertes Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung in gleichem Umfang geleistet, wie sie gemäß Artikel 7 der V.AFB bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

14. Risikorabatt - Wohnhausalter

Liegt zum Vertragsabschlusszeitpunkt ein Nachweis vor, dass das Wohnhaus zu diesem Zeitpunkt ein Alter von 15 Jahren nicht überschritten hat, wird in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Gebäudehaftpflicht ein Risikorabatt, welcher im ausgewiesenen Prämienzahlungsbetrag berücksichtigt und dessen Höhe auf der Police angeführt ist, gewährt.

Weicht das tatsächliche Wohnhausalter von den Angaben des Versicherungsnehmers ab, entfällt der gewährte Rabatt ab Wegfall der Voraussetzungen. Eine allfällige

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleibt davon unberührt.

15. Risikorabatt - Energieeffizienz

Liegt zum Vertragsabschlusszeitpunkt ein gültiger Energieausweis der Effizienzklasse A oder B vor, wird in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Gebäudehaftpflicht ein Risikorabatt, welcher im ausgewiesenen Prämienzahlungsbetrag berücksichtigt und dessen Höhe auf der Police angeführt ist, gewährt. Sind die Voraussetzungen für die Energieeffizienzklasse A oder B nicht gegeben, entfällt der gewährte Rabatt ab Wegfall der Voraussetzungen. Eine allfällige Leistungsfreiheit wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleibt davon unberührt.

16. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.